

Kurztitel

Bauproduktenotifizierungsgesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 113/2013 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 113/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.07.2026

Abkürzung

BPNG 2013

Index

55 Wirtschaftslenkung

Text**Notifizierungsverfahren**

§ 5. (1) Der Antrag auf Notifizierung einer Stelle gemäß Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist beim Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport einzubringen.

(2) Voraussetzung für die Notifizierung ist das Vorliegen eines Akkreditierungsbescheides, welcher bescheinigt, dass die Stelle die Anforderungen gemäß Art. 43 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfüllt.

(3) Dem Antrag auf Notifizierung ist der Akkreditierungsbescheid beizufügen.

(4) Verfügt der Antragsteller über keinen Akkreditierungsbescheid, so hat die notifizierende Behörde den Antrag zurückzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass der beantragte Notifizierungsumfang nicht vom Akkreditierungsbescheid umfasst ist.

(5) Die Notifizierung, deren Ablehnung, Widerruf, Aussetzung, Einschränkung sowie deren Erweiterung erfolgen jeweils mit Bescheid.

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2025

Gesetzesnummer

20008505

Dokumentnummer

NOR40273682